

Statuten

Gültig ab 22.3.2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ	1
Art. 1 Name und Sitz	1
II. ZWECK.....	1
Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Zielsetzungen.....	1
III. VERWANDTE ORGANISATIONEN	1
Art. 4 Zugehörigkeit	1
Art. 5 Zustimmung des SBK.....	2
IV. HAFTUNG.....	2
Art. 6 Mitgliederhaftung.....	2
Art. 7 Haftung der Sektion	2
V. MITGLIEDER UND GÖNNER	2
Art. 8 Ordentliche Mitglieder	2
Art. 9 Mitgliederkategorie HCA.....	3
Art. 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	3
Art. 11 Austritt von ordentlichen Mitgliedern	3
Art. 12 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.....	4
Art. 13 Erwerb der Mitgliedschaft nach Art. 9, Austritt und Ausschluss	4
Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	4
Art. 15 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Art. 16 Ehrenmitglieder	4
Art. 17 Gönner	4
VI. ORGANE	5
Art. 18 Übersicht.....	5
A. HAUPTVERSAMMLUNG.....	5
Art. 19 Aufgaben der Hauptversammlung	5
Art. 20 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium.....	6
Art. 21 Ordentliche Hauptversammlung.....	6
Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung	7
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen.....	7
B. VORSTAND.....	7
Art. 24 Aufgaben des Vorstandes	7
Art. 25 Zusammensetzung des Vorstandes	8

Art. 26	Zeichnungsberechtigung.....	8
	C. REVISIONSSTELLE	9
Art. 27	Revisionsstelle	9
	D. INTERESSEGRUPPEN.....	9
Art. 28	Interessengruppen	9
Art. 29	Regionalgruppen	9
Art. 30	Kommissionen	9
VII.	Sektionseinrichtungen	10
Art. 31	Übersicht.....	10
	A. GESCHÄFTSSTELLE	10
Art. 32	Aufgaben der Geschäftsstelle	10
	B. DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE.....	10
Art. 33	Dienstleistungsbetriebe	10
VIII.	FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG	11
Art. 34	Mittelbeschaffung.....	11
Art. 35	Buchführung.....	11
IX.	RECHTSMITTEL.....	12
Art. 36	Beschwerde	12
Art. 37	Beschwerdeinstanzen.....	12
X.	STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG	12
Art. 38	Revision der Statuten.....	12
Art. 39	Auflösung, Teilung und Fusion der Sektion.....	12
XI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 40	Aufhebung von Erlassen.....	13
Art. 41	Organe nach altem Recht	13
Art. 42	Rechtsbeziehungen mit Dritten.....	13
Art. 43	Inkrafttreten.....	13

Für die bessere Lesbarkeit verwenden wir ausschliesslich die weibliche Form. Die männliche Form ist jedoch immer mitgemeint.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Sektion Zürich / Glarus / Schaffhausen (nachstehend Sektion genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).
- 2 Sitz der Sektion ist am Ort der Geschäftsstelle.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

- 1 Die Sektion ist gemäss Statuten des SBK ein rechtlich selbständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht auf dem Gebiet der Kantone Zürich, Glarus und Schaffhausen die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit seinen Statuten, den Ausführungsbestimmungen dazu und den von ihm verbindlich erklärten Vorgaben.
- 2 Die Sektion ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Sie verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zielsetzungen

- 1 In Übereinstimmung mit den Statuten des SBK will die Sektion in ihrem Gebiet:
 - a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiterentwickeln und ihre Qualität sichern
 - b) ihre Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung fördern
 - c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder einsetzen
 - d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen des Sektionsgebietes und damit verbunden mit Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken
 - e) sich aktiv in der Berufs- und Weiterbildung engagieren und die Lehre und Forschung in der Pflege fördern.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Sektion kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern ein solcher Schritt zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, die die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung der Sektion

Die Sektion handelt gegen aussen im eigenen Namen und nicht im Namen des SBK. Sie macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten der Sektion aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Ordentliche Mitglieder

- 1 Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen mit Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnort im Sektionsgebiet aufgenommen, die
 - a) ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege oder
 - b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege oder
 - c) einen Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes (FA SRK) besitzen oder
 - d) sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder der Sektion sind ordentliche Mitglieder des SBK.
- 3 Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Mitgliederkategorie HCA

- 1 Der Sektion können ebenfalls natürliche Personen mit oder in einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung auf Sekundarstufe II im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege (Healthcare Assistants, nachfolgend HCA) beitreten. Die Mitglieder dieser Kategorie sind nicht ordentliche Mitglieder des SBK.
- 2 Personen, die die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, können nicht in dieser Mitgliederkategorie aufgenommen werden.

Art. 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vorbehältlich Abs. 3 und 4 auf schriftliches Gesuch hin entschieden. Personen im Sinne von Art. 8 Abs. 1, die im Sektionsgebiet wohnen, aber ausserhalb arbeiten, müssen in ihrem Aufnahmegesuch bzw. bei einem Sektionswechsel begründen, weshalb sie nicht der SBK-Sektion an ihrem Arbeitsort beitreten wollen.
- 2 Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.
- 3 Bei Übertritt in eine andere SBK-Sektion wird die ordentliche Mitgliedschaft in der neuen Sektion mit der Anmeldung durch die abgebende Sektion erworben.
- 4 Wird die SBK-Mitgliedschaft über den Beitritt zu einem Fachverband erworben, erfolgt die Aufnahme als ordentliches Sektionsmitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufnahme durch den Fachverband.

Art. 11 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

- 1 Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann vorbehältlich Abs. 2 und 4 grundsätzlich nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten spätestens auf den 30. September per Brief mitgeteilt werden.
- 2 Die ordentliche Mitgliedschaft als Studierende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die/der Studierende die Ausbildung abgeschlossen hat, oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.
- 3 Ohne schriftliche Austrittserklärung bis 30. September gilt die/der Studierende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied im Sinne von Art. 8 Abs. 1 litt. a.)
- 4 Die Sektion meldet ordentliche Mitglieder, die den Arbeits- oder Wohnort wechseln, der neu zuständigen SBK-Sektion zum Übertritt. Damit ist das ordentliche Mitglied aus der abgebenden Sektion ausgetreten.

Art. 12 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

- 1 Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus der Sektion ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss bewirkt zugleich den Ausschluss aus dem SBK gemäss Statuten des SBK.
- 2 Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- 3 Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens nach einem Jahr seit Ausschluss wieder in die Sektion aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Aufnahmewillige, die von einer anderen SBK-Sektion ausgeschlossen worden sind.
- 4 Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge, trotz dreifacher Mahnung und Betreuung, kann ein Ausschluss erfolgen.

Art. 13 Erwerb der Mitgliedschaft nach Art. 9, Austritt und Ausschluss

Auf die Mitgliedschaft im Sinne von Art. 9 sind die Art. 10, 11, 12, 14 und 15 sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 15 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Art. 16 Ehrenmitglieder

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- und Krankenpflege oder die Sektion verdient gemacht haben.
- 2 Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich Mitglied im Sinne von Art. 8 f. sind.
- 3 Die Sektion übernimmt die Beiträge von ihren Ehrenmitgliedern und bezahlt sie dem SBK.

Art. 17 Gönner

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Sektion mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von Art. 8 - 14 sind.
- 2 Gönner erhalten gratis die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht der Sektion.

VI. ORGANE

Art. 18 Übersicht

Organe der Sektion sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle
- D. Interessengruppen
- E. Regionalgruppen
- F. Kommissionen

A. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 19 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und für folgende Geschäfte zuständig:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichtes
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
 6. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder im Sinne von Art. 9
 7. Wahl
 - der Präsidentin und einer Vizepräsidentin
 - oder
 - zweier Co-Präsidentinnenaus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Sektion
 8. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der ordentlichen und HCA-Mitglieder der Sektion
 9. Wahl der Rechnungsrevisor/innen
 10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des SBK aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder im Sinne von Art. 9. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach Art. 33 Abs. 2 und 3 der Statuten des SBK.
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

12. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK Schweiz
13. Aufsicht über Vorstand und Revisionsstelle
14. Oberaufsicht über Interessengruppen, Regionalgruppen, Kommissionen und Sektionseinrichtungen
15. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
16. Entscheid über Zugehörigkeiten der Sektion zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
17. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
18. Revision der Statuten
19. Auflösung, Teilung oder Fusion der Sektion mit einer anderen SBK-Sektion vorbehältlich der Genehmigung durch den SBK Schweiz
20. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften

Art. 20 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium

- 1 Die Amtsdauer für die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Co-Präsidentinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin muss ordentliches Mitglied sein.
- 2 Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin, von der Vizepräsidentin oder einer Co-Präsidentin geleitet.

Art. 21 Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.
Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt brieflich oder auf elektronischem Weg.
- 3 Vorbehältlich Art. 38 und 39 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Aktivmitglieder als erheblich erklärt wird.
- 4 Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium sowie Sektionsvorstand und Mitglieder der Sektion, die in einem Anstellungsverhältnis zur Sektion stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 5 Entscheide der Hauptversammlung sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zustimmt. Massgebend ist das jeweils aufgrund dieser Statuten erforderliche Mehr.

- 6 Die Sektion stellt sicher, dass Beschlüsse der Hauptversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

- 1 Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2 Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder geheime Wahlen verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit fällt die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder die leitende Co-Präsidentin den Stichentscheid.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Sektion. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 2 Der Vorstand vertritt die Sektion nach aussen und besorgt den Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen.
- 3 Der Vorstand nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
 1. Vollzug der Statuten und Reglemente sowie Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 2. Verwirklichung des Sektionszweckes
 3. Einberufung sowie Vorbereitung ordentlicher und ausserordentlicher Hauptversammlungen
 4. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht, oder Anträge, welche Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten
 5. Anträge an den Zentralvorstand des SBK

6. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
 7. Ausschluss von Mitgliedern
 8. Verwaltung des Sektionsvermögens
 9. Erstellung des Budgets und des Finanzplanes
 10. Anstellung der Geschäftsleitung
 11. Festlegung der Entschädigung der Organe
 12. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
 13. Wahl der Mitglieder von Koordinationsorganen des SBK aus der Reihe der Mitglieder der Sektion
 14. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben
 15. Jährliche schriftliche Berichterstattung über die Sektionstätigkeit (Jahresbericht)
 16. Information und Anhörung des SBK über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
- 4 Zur Bearbeitung bestimmter Fragen kann der Vorstand Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Mandatsträger einsetzen.

Art. 25 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder
 - b) den Co-Präsidentinnen
 - c) mindestens fünf bis maximal sieben weiteren Mitgliedern der Sektion wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung ad personam gewählt.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorsitz wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder einer Co-Präsidentin geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst
- 5 Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen.
- 7 Das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

- 1 Im Verkehr mit Dritten zeichnen die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder eine Co-Präsidentin und eine Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.
- 2 Weitere Zeichnungsberechtigungen regelt der Vorstand in einem Reglement.

C. Revisionsstelle

Art. 27 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Mindestens eine der beiden Rechnungsrevisorinnen muss zudem fachtechnisch ausgebildet sein.
- 2 Die Rechnungsrevisorinnen werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie orientieren vorgängig den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

D. Interessengruppen

Art. 28 Interessengruppen

- 1 Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Sektionsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung fachspezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.
- 2 Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

E. Regionalgruppen

Art. 29 Regionalgruppengruppen

- 1 Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Sektionsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung des Zweckes und der Ziele der Sektion auf regionaler Ebene.
- 2 Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Regionalgruppen regelt der Vorstand.

F. Kommissionen

Art. 30 Kommissionen

- 1 Kommissionen sind Zusammenschlüsse von Sektionsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung des Zweckes und der Ziele der Sektion auf regionaler Ebene.
- 2 Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Kommissionen regelt der Vorstand.

VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN

Art. 31 Übersicht

Sektionseinrichtungen sind:

- A. Geschäftsstelle
- B. Dienstleistungsbetriebe

A. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 32 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
 2. Mitgliederberatungen (Rechtsauskunft/Rechtsschutz, Lohnberatung)
 3. Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Betrieben
 4. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern im Sinne von Art. 9
 5. Buchführung inkl. Budgetierung, Erarbeitung der Jahresrechnung und des Finanzplanes
 6. Ausarbeiten, Aushandeln sowie Abschluss, Umsetzung, Überwachung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen im Auftrag des Sektionsvorstandes
 7. Anbieten und Durchführen von Fort- und Weiterbildungskursen
- 2 Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

B. DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Art. 33 Dienstleistungsbetriebe

- 1 Die Sektion kann im Rahmen des Sektionszweckes rechtlich unselbständige Sektionseinrichtungen bilden, die den Sektionsmitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK Schweiz nicht konkurrenzieren.
- 2 Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.

DIE AKTUELLE BESTIMMUNG VON ARTIKEL 32 WURDE AM 21.2.2019 VOM ZENTRALVORSTAND DES SBK GENEHMIGT UND VON DER HAUPTVERSAMMLUNG DER SEKTION AM 21.3.2019 ANGENOMMEN. SIE TRITT AUF DEN 22. MÄRZ 2019 IN KRAFT.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 34 Mittelbeschaffung

- 1 Die Sektion finanziert sich hauptsächlich aus ihrem Anteil der Mitgliederbeiträge des SBK, aus den Beiträgen der Mitglieder im Sinne von Art. 9, aus Vermögenserträgen und Erträgen der Dienstleistungsbetriebe, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen.
- 2 Die Sektion erhebt von den ordentlichen Mitgliedern keinen eigenen Beitrag.

Art. 35 Buchführung

Die Sektion führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 36 Beschwerde

- 1 Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der rechtlich unselbständigen Sektionseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.
- 2 Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der Statuten des SBK ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss Statuten des SBK möglich.
- 3 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 37 Beschwerdeinstanzen

- 1 Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen. Seine Entscheide sind endgültig.
- 2 Die Hauptversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes. Ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG

Art. 38 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch den Zentralvorstand durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Sektionsmitglieder ihm zustimmen.

Art. 39 Auflösung, Teilung und Fusion der Sektion

- 1 Die Auflösung der Sektion, deren Teilung oder deren Fusion mit einer anderen Sektion kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 2 Die Auflösung, Teilung oder Fusion sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten. Über die Folgen und ggf. über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls der SBK.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 30. März 1995 aufgehoben, sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen dazu, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen.

Art. 41 Organe nach altem Recht

Die Mitglieder von Organen nach altem Recht, die unter den neuen Statuten weiterbestehen, verbleiben in ihren Chargen bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt worden sind.

Art. 42 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

Art. 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 6.3.2018 vom Zentralvorstand des SBK genehmigt und durch die Hauptversammlung der Sektion am 21. März 2018 angenommen.
Sie treten auf den 22. März 2018 in Kraft.